

TROMMLER- UND PFEIFERKORPS – VEREINIGUNG GROSS - HAMBURG VON 1920 im VTF e. V.

JUGENDORDNUNG für die TPK-Jugend

§ 1 Name und Zugehörigkeit

- (1) Die TPK-Jugend umfasst alle Kinder und Jugendlichen sowie junge Menschen im Alter bis 27 Jahre, und zwar
 - in den ordentlichen Mitgliedern der Trommler- und Pfeiferkorps-Vereinigung Gross-Hamburg von 1920 im VTF e. V. (TPK),
 - die außerordentlichen natürlichen Mitglieder der TPK
 - sowie ihre gewählten und berufenen Vertreter und Vertreterinnen.
- (2) Die Kinder- und Jugendarbeit in der TPK-Jugend orientiert sich an folgenden Grundsätzen und verfolgt diese aktiv mit präventiven Maßnahmen: Sie will dazu beitragen, dass sich ihre Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln. Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.
Die TPK-Jugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt.
Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die TPK-Jugend insbesondere auf die emanzipatorische Erziehung zur Selbständigkeit und Kritikfähigkeit sowie auf das soziale und gemeinschaftliche Verhalten achten.
- (2) Zu den Aufgaben gehören u.a.:
 - a) Förderung der Musik als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit sowie die Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen und Lehrmaßnahmen
 - c) Entwicklung und Durchführung neuer jugendgemäßer Musikformen bzw. Veranstaltungen
 - d) Durchführung von Sportassistent- und JuLeiCa-Ausbildungen in Kooperation mit der Hamburger Sportjugend (HSJ),
 - e) Aufgreifen und Erörtern von jugendrelevanten Themen
 - f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - g) Übernahme von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII.

§ 3 Organe der TPK-Jugend

Organe der TPK-Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung (JV)
- b) der Landesjugendausschuss (LJA)

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Der Landesjugendwart lädt in der Regel am selben Tag vor der ordentlichen Landesdelegiertentagung
 - a) die Jugenddelegierten der ordentlichen Mitglieder der TPK
 - b) die außerordentlichen natürlichen Mitglieder der TPK (bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres)
 - c) die Mitglieder des Landesjugendausschusses
 - d) den Jugend-Rechnungsprüferdurch Rundschreiben oder Rundmail zur Jugendversammlung ein.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere (§ 9 Abs. 6 TPK-Satzung):
 - a) Entgegennahme und Beratung der Berichtes des Landesjugendwartes und des Rechnungsprüfers
 - b) Entlastung des Landesjugendwartes
 - c) Beratung der Jugendarbeit der TPK und Beschlussfassung über Anträge dazu, insbesondere über den Haushalts- und Arbeitsplan bis zur nächsten JV
 - d) Wahl des LJA
 - e) Wahl eines Rechnungsprüfers
 - f) Aufgreifen und Erörtern von jugendrelevanten Themen
 - g) Austausch über die Jugendarbeit in den Mitgliedsgemeinschaften
 - h) Entwicklung von Ideen für jugendgemäße Veranstaltungen und Lehrmaßnahmen.
- (4) Für die JV gilt die Geschäftsordnung für die LDT analog.

§ 5 Landesjugendausschuss

- (1) Die Wahl des LJA erfolgt auf zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Den LJA bilden
 - a) der Landesjugendwart
 - b) der Vertreter der Jugendlichen der ordentlichen Mitglieder
 - c) der Vertreter der Jugendlichen der außerordentlichen MitgliederDie Amtszeit der Mitglieder des LJA beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
In den ungeraden Jahren wird das unter dem Buchstaben b. genannte Mitglied gewählt, in den geraden Jahren die unter den Buchstaben a. und c. genannten Mitglieder.
- (2) Die Aufgaben des LJA sind:
 - a) Aufgreifen und Erörtern von jugendrelevanten Themen sowie die Wahrnehmung kultureller Belange im Jugendbereich.

- b) Aufsicht über das LSO sowie Einsetzung und Abberufung des Organisatorischen Leiters des LSO
 - c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
 - d) Entwicklung von Ideen für jugendgemäße Veranstaltungen und Lehrmaßnahmen.
 - e) Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen und anderen Jugendorganisationen sowie den Trägern der Jugendhilfe
- (3) Der LJA erledigt die ihm durch die Satzung und die Ordnungen der TPK übertragenen Aufgaben.
- (4) Der LJA verfügt über einen eigenen Jugend-Etat.
- (5) Dem LJA obliegt die Führung der TPK-Jugend. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen in der TPK. Er erledigt gemäß den Richtlinien der JV alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte; er hat für die Durchführung der Beschlüsse der JV Sorge zu tragen.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung können von der JV beschlossen werden. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der TO stehen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf der JV am 12. Juni 2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft